

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz, Referentenentwurf der Bundesregierung)

Vorbemerkung

Das Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e.V.) setzt sich seit seiner Gründung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein und fordert daher u.a. einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen lt. UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können (vgl. Artikel 1 UN-BRK). Eine Unterscheidung hinsichtlich des Alters existiert nicht, sodass die Forderung nach einkommens- und vermögensunabhängigen Teilhabeleistungen auch diesen Personenkreis einschließt, der i.d.R. Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. siebtem Kapitel SGB XII erhält.

Insofern begrüßen wir den vorliegenden Referentenentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung zu vollständig einkommens- und vermögensunabhängigen Teilhabeleistungen, der in den wesentlichen Bereichen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Hilfe zur Pflege ohne altersdiskriminierende Elemente auskommt. Gleichermaßen begrüßen wir ausdrücklich die im Gesetz vorgesehene Entfristung und finanzielle Aufstockung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Kritik am Referentenentwurf

Der gewählte Ansatz, lediglich Angehörige, die gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, und Eltern, deren volljährige behinderte Kinder Eingliederungshilfeleistungen beziehen, bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro vom Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfeträger auszunehmen, ist fundamental falsch. Den Menschen mit Behinderungen selbst wird mit rund 30 000 Euro nicht einmal ein Drittel(!) des Jahreseinkommens zugestanden, bis zu dem kein eigener Kostenbeitrag zu leisten ist.¹ Die im Referentenentwurf hervorgehobene besondere Belastung von Angehörigen und Eltern trifft ohne Einschränkung auch auf Menschen mit Behinderungen zu, die trotz Bundesteilhabegesetz (BTHG) auch weiterhin erhebliche Anteile

¹ Die Einkommensgrenze ist im Bundesteilhabegesetz definiert und berechnet sich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit 85% der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung, derzeit 31 773 Euro. Bei Renteneinkünften werden sogar nur 60% der Bezugsgröße anrechnungsfrei gestellt.

ihres Einkommens als Kostenbeitrag zu den notwendigen Teilhabeleistungen erbringen müssen. **Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten müssen Menschen mit Behinderungen die identische Entlastung erfahren, wie Angehörige und Eltern.** Daher ist auch kein Angehörigen-Entlastungsgesetz, sondern ein Entlastungsgesetz für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen erforderlich.

Ungeachtet der Missachtung des Gleichbehandlungsgebots, sind darüber hinaus die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesetzten **Prioritäten nicht nachvollziehbar.** Eltern volljähriger behinderter Kinder werden heute mit gerade einmal 34 Euro im Monat zur Kasse gebeten. Gemäß Angehörigen-Entlastungsgesetz soll auch hierauf künftig bei Einkommen bis 100 000 Euro verzichtet werden. Zum Vergleich: Von Menschen mit Behinderungen mit einem angenommenen Jahreseinkommen in Höhe von 50 000 Euro wird ab 2020 ein Kostenbeitrag von 360 Euro im Monat gefordert – **10-mal so hoch, wie der Kostenbeitrag der Eltern behinderter Kinder. Diese erneute Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist nicht hinnehmbar. Deshalb fordern wir eine Entlastung gleichermaßen für Angehörige wie für Menschen mit Behinderungen.**

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz wurde mit Verweis auf die beschränkten Finanzmittel auf eine Abschaffung sowohl des Einkommensbeitrags für Betroffene selbst als auch des Kostenbeitrags von Eltern, deren volljährige behinderte Kinder Eingliederungshilfeleistungen beziehen, verzichtet. Sollte der Gesetzgeber der Forderung nach vollständiger Abschaffung der Einkommensbeiträge nicht nachkommen, sind die nun zur Verfügung stehenden Mittel für beide Gruppen einzusetzen (beispielweise mit einer gemeinsamen Einkommensgrenze von 70 000 – 80 000 Euro oder der Absenkung des Kostenbeitrags Betroffener auf 34 Euro).

Für die **mangelnde Wertschätzung der Leistung von Menschen mit Behinderungen** spricht zudem folgendes Indiz: Der vorliegende Entwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz listet in Kapitel 4.1 detailliert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger auf. Gemeint sind mit Bürgerinnen und Bürger die unterhaltsverpflichteten Angehörigen und Eltern, deren erwachsene behinderte Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Explizit nicht gemeint sind Menschen mit Behinderungen. Gemäß dieser Auflistung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für Bestands- und Neufälle von schätzungsweise jährlich 422 125 Stunden. Diese Zeit müssen Angehörige und Eltern bislang aufbringen, um erforderliche Nachweise gegenüber dem Leistungsträger vorzulegen und ggf. Widerspruchs- und Klageverfahren zu durchlaufen.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz gab es eine derart detaillierte Auflistung nicht. In Kapitel E.1 des damaligen BTHG-Entwurfs wird ohne Herleitung ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von jährlich 349 000 Stunden angegeben. Die vergleichbare Größenordnung des Erfüllungsaufwands im Referentenentwurf des Angehörigen-Entlastungsgesetzes und dem BTHG-Entwurf legt nahe, dass auch im BTHG-Entwurf kein Erfüllungsaufwand für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt wurde.

Aus vorgenannten Gründen, insbesondere aufgrund des Gleichbehandlungsgebots, ist der Referentenentwurf in folgenden Punkten zu überarbeiten.



Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e.V.
Sitz des Vereines: Heidelberg
Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 700750

Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO anerkannt

Vorstand

Dr. Klaus Mück
Jens Merkel
Harry Hieb

Geschäftsstelle

c/o Dr. Klaus Mück
Schückstraße 8
76131 Karlsruhe

Kontakt

info@nitsa-ev.de
www.nitsa-ev.de

Bankverbindung

Deutsche Skatbank
IBAN DE56 8306 5408 0004 8465 18
BIC GENODEF1SLR

Spenden und Beiträge nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar

Zum Titel des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

Auf Seite 1 und folgende des Referentenentwurfs ist die Bezeichnung „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“ bzw. „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ zu ersetzen durch

„Gesetz zur Entlastung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“

und

„Kostenbeitragsbeschränkungsgesetz“

Zu Artikel 1: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Auf Seite 9 des Referentenentwurfs ist zwischen Nummer 3 und 4 folgender Absatz zu ergänzen:

§ 85 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**ihr Jahreseinkommen nicht mehr als 100 000 Euro beträgt und**“ nach den Worten „... nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs“ eingefügt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze ergänzt: „**Es wird vermutet, dass das Einkommen der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse nach Satz 1 zulassen.**“

Zu Artikel 2: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Auf Seite 11 des Referentenentwurfs ist zwischen Nummer 5 und 6 folgender Absatz zu ergänzen:

§ 135 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**100 000 Euro übersteigende**“ nach den Worten „Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die“ eingefügt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze ergänzt: „**Es wird vermutet, dass das Einkommen der nachfragenden Person nach Satz 1 die Grenze von 100 000 Euro nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von dem Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse nach Satz 1 zulassen.**“